

Leitfaden zum Ausfüllen von Beglaubigungsgesuchen und Ursprungszeugnissen

© AIHK

Exportberatung, export@aihk.ch

Stand: 15. Dezember 2011

1 Leitfaden zum Ausfüllen von Beglaubigungsgesuchen und Ursprungszeugnissen

1.1 Überprüfung der zur Beglaubigung eingereichten Dokumente

Die Beglaubigungsstellen sind verpflichtet, die vom Antragsteller auf dem Beglaubigungsgesuch, dem Ursprungszeugnis und der Rechnung gemachten Angaben zu überprüfen.

Dazu gehören auch, der Handelsregister-Eintrag sowie die auf dem Beglaubigungsgesuch aufgeführten Ursprungsregeln. Sollten Zweifel betreffend der aufgeführten Ursprungsregeln bestehen, ist die Beglaubigungsstelle verpflichtet, mit dem Antragssteller Kontakt aufzunehmen und abzuklären, ob der Antragssteller tatsächlich Kenntnis darüber hat, wie die aufgeführten Ursprungskriterien zu verstehen sind. Im Zweifelsfall müssen der Beglaubigungsstelle eine entsprechende Kalkulation und die dazugehörigen Beweisdokumente vorgelegt werden.

Die Angaben auf der Rechnung des Antragsstellers sind von der Beglaubigungsstelle mit den Angaben auf dem Beglaubigungsgesuch und dem Ursprungszeugnis zu vergleichen. Bei Abweichungen betreffend Adresse des Rechnungsempfängers, Warenbezeichnung, Menge, Gewicht, Wert, Markierung etc. ist mit dem Antragssteller Kontakt aufzunehmen. Die Abweichungen können entweder von der Beglaubigungsstelle direkt oder müssen vom Antragssteller korrigiert werden.

Dasselbe gilt für die eingereichten Ursprungsnachweise für Handelswaren mit Drittland-Ursprung.

1.2 Wichtige Angaben auf dem Beglaubigungsgesuch

Das Beglaubigungsgesuch ist die Basis für alle Ursprungs-, Wert- und anderen Arten von Ursprungsbescheinigungen. Das Beglaubigungsgesuch wird zusammen mit einer Kopie der Rechnung etc. des Antragsstellers während mindestens fünf Jahren ab Ausstellungsdatum bei der zuständigen Beglaubigungsstelle aufbewahrt.

1.3 Übereinstimmung der Angaben auf dem Beglaubigungsgesuch und dem Ursprungszeugnis

Die Angaben auf dem Beglaubigungsgesuch und Ursprungszeugnis müssen identisch sein, mit Ausnahme der Angabe des Ursprungskriteriums, des Wertes und der Zolltarifnummer. Diese drei Positionen entfallen auf dem Ursprungszeugnis. Für einige Länder ist es jedoch von Vorteil, wenn der Antragsteller die Zolltarifnummer des Hauptgerätes oder der Geräte auch auf dem Ursprungszeugnis aufführt.

1.4 Antragssteller und Empfänger einer Ursprungsbescheinigung

Die Adresse des Exporteurs (Antragstellers) auf dem Beglaubigungsgesuch und dem Ursprungszeugnis muss identisch sein mit jener auf der Rechnung an den Empfänger.

Die Zeile «Name, Adresse des Antragsstellers (Exporteur)» kann mit dem Vermerk «Manufacturer» ergänzt werden. Diese Tatsache muss jedoch zutreffen oder im Akkreditiv verlangt werden.

Leitfaden zum Ausfüllen von Beglaubigungsgesuchen und Ursprungszeugnissen

Dasselbe gilt für den auf dem Beglaubigungsgesuch und Ursprungszeugnis aufgeführten Empfänger. Die aufgeführte Adresse muss ebenfalls identisch sein mit jener auf der Rechnung des Antragsstellers.

Das Feld Empfänger auf dem Beglaubigungsgesuch und Ursprungszeugnis kann ergänzt werden mit der Adresse des Warenempfängers, falls dieser nicht identisch ist mit dem Rechnungsempfänger.

Diese Angaben müssen auch auf der Rechnung enthalten sein.

1.5 **Gewünschte Kopien**

Auf dem Beglaubigungsgesuch sollte ersichtlich sein wie viele Kopien von der Beglaubigungsstelle zusätzlich zum Original-Ursprungszeugnis und -Rechnung abzustempeln sind.

1.6 **Ursprungsland**

In diesem Feld müssen alle Ursprungsländer gemäss den Angaben auf der Rechnung aufgeführt sein. Im Fall einer Tatsachenbestätigung ist dieses Feld durchzustreichen oder der Vermerk «see below» anzubringen.

1.7 **Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung**

Unter Zeichen und Nummern versteht man die Markierung einer Sendung. Falls eine Lieferung ohne Markierung versandt wird, kann auf diese Angaben verzichtet werden.

Die Art und Anzahl der Packstücke ist jedoch aufzuführen. Der Zoll im Bestimmungsland muss wissen, wie viele Packstücke ein Ursprungszeugnis umfasst und um welche Art von Verpackung es sich handelt.

Falls die Ware unverpackt versandt wird, ist dies zu vermerken.

Die Warenbezeichnung muss unbedingt mit den Angaben auf der Rechnung des Antragsstellers übereinstimmen. Die Warenbezeichnung muss verständlich sein und eine reine Typenbezeichnung (z.B. TS4050) ist nicht erlaubt.

Beinhaltet eine Lieferung Waren aus verschiedenen Ländern sind die einzelnen Positionen auf dem Beglaubigungsgesuch und Ursprungszeugnis mit den entsprechenden Länder-Codes oder einer anderen Kennzeichnung zu markieren.

Bei unfangreichen Lieferungen kann auch eine Zusammenfassung der gesamten Lieferung auf dem Beglaubigungsgesuch und dem Ursprungszeugnis gemacht werden.

Beispiel: 1 Stanzautomat, Typ 80505 inklusive Ersatzteile und Zubehör

Wichtig in einem solchen Falle jedoch der Hinweis «Details gemäss Rechnung Nr. 20805 vom 30. August 2010, Lieferschein Nr. ... vom... oder Packliste Nr..... vom.....»

Leitfaden zum Ausfüllen von Beglaubigungsgesuchen und Ursprungszeugnissen

In diesem Fall muss eine Kopie der Rechnung, Lieferschein oder Packliste an das Ursprungszeugnis geheftet werden. Die Beglaubigungsstelle versieht dieses Dokument mit einem Verbindungsstempel.

Eine Ausnahme bilden die Ursprungsbescheinigungen die per e-origin erstellt werden. In diesem Fall genügt der Vermerk, dass die detaillierten Angaben auf der Rechnung Nr.... und Datum vom... ersichtlich sind.

Eine Kopie der Rechnung, Packliste oder dem Lieferschein mit den entsprechenden Ursprungsangaben pro Position sind bei den Akten der Beglaubigungsstelle aufzubewahren.

1.8 Schweizer Zolltarifnummer

Auf dem Beglaubigungsgesuch muss der Antragssteller nur die Zolltarifnummer des Hauptgerätes oder der Hauptgeräte aufführen und nicht von jedem einzelnen Teil.

Falls für eines der mitgelieferten Teile mit nichtpräferenziellem schweizerischem Ursprung das Ursprungskriterium C aufgeführt wurde, muss für dieses Teil unbedingt die Zolltarifnummer angegeben werden.

1.9 Ursprungskriterium = Feld *

Der Antragsteller muss alle für eine Sendung zur Anwendung kommenden Ursprungskriterien in dieser Rubrik aufführen, z.B. B, C, G etc.

Pro Warenposition darf nur ein Ursprungskriterium angewendet werden.

Für jedes Ursprungskriterium ist eine einzelner Position (mit entsprechendem Wert der Ware) auf dem Beglaubigungsgesuch aufzuführen.

1.10 Nettogewicht, kg, l, m3 und Bruttogewicht

Die Angabe des Total-Nettogewichtes (kg-, l- oder m3-Menge) einer Sendung auf dem Beglaubigungsgesuch bzw. Ursprungszeugnis ist ausreichend. Es ist nicht erforderlich, dass pro Ursprungskriterium bzw. Zolltarifnummer das Netto-Gewicht auf dem Beglaubigungsgesuch und Ursprungszeugnis aufgeführt wird.

Das Bruttogewicht der einzelnen Kartons etc. ist auch nicht erforderlich. Das Bruttogewicht der kompletten Sendung muss in der Rubrik «Bruttogewicht» aufgeführt werden.

1.11 Faktura-Endbetrag in CHF

Der Antragssteller braucht nicht den Wert jedes einzelnen Teils in Schweizer Franken auf dem Beglaubigungsgesuch aufzuführen. Es genügt eine Zusammenfassung, wenn z.B. alle Teile einer Sendung das Ursprungskriterium B, C oder G erfüllen.

Sollte das Ursprungskriterium B/H zur Anwendung kommen, muss der Antragssteller unbedingt erwähnen, wie hoch der Brutto Ab-Werk-Preis des Gerätes, der Maschine, Apparates oder Fahrzeugs ist.

Leitfaden zum Ausfüllen von Beglaubigungsgesuchen und Ursprungszeugnissen

© AIHK

Exportberatung, export@aihk.ch

Stand: 15. Dezember 2011

Gleichzeitig ist der Brutto-Ab-Werk-Preis der mitgelieferten Teile mit Drittland-Ursprung, welche unter das Ursprungskriterium H fallen, separat aufzuführen. So kann die Beglaubigungsstelle sofort feststellen, ob diese mehr als 30 % des Brutto Ab-Werk-Preises des dazugehörigen Gerätes ausmachen.

Falls noch weitere Teile mitgeliefert werden, ist der Wert dieser Teile ebenfalls separat aufzuführen.

Als Faktura-Endbetrag ist nicht der Brutto-Ab-Werk-Preis, sondern der tatsächliche Faktura-Endbetrag inklusive Transportkosten anzugeben.

1.12 Referenzdaten des Antragstellers

Die Angabe der internen Referenz sowie der Name und die Telefon Nummer der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiters sind für die Beglaubigungsstelle bei Rückfragen und Unklarheiten sowie für die Rechnungsstellung sehr wichtig und für beide Seiten zeitsparend.

1.13 Unterschrift und Stempel des Antragstellers

Das Beglaubigungsgesuch muss unterschrieben sein und mit dem Firmenstempel versehen der Beglaubigungsstelle eingereicht werden. Der Unterzeichner des Beglaubigungsgesuches sollte sich der Haftung bei Falschdeklarationen auf dem Gesuch bewusst sein. Der Unterzeichnende trägt die Haftung dafür, dass die angegebenen Ursprungskriterien auch tatsächlich erfüllt sind.

1.14 Hersteller-Angaben auf der Rückseite des Beglaubigungsgesuches

Für Handelswaren, welche aus einem Land bezogen wurden, mit welchem die Schweiz einen Freihandelsvertrag hat, genügt eine korrekte Kopie der Veranlagungsverfügung Zoll und die Lieferantenrechnung als Ursprungsnachweis.

Für Handelswaren, welche aus einem Land bezogen wurden, mit welchem die Schweiz keinen Freihandelsvertrag hat oder für Ware, welche nicht mit Präferenz in die Schweiz eingeführt wurde, wird eine Ursprungszeugnis von einer Handelskammer im Land des Lieferanten benötigt.

Der Antragssteller muss die Lieferantenrechnung sowie das Datum der Veranlagungsverfügung Zoll mit Präferenzvermerk oder des Ursprungszeugnisses auf der Rückseite des Beglaubigungsgesuches im Feld 2 aufführen.

Bei Vorlage eines Ursprungsnachweises eines Schweizer Herstellers oder -Händlers müssen diese Ursprungsnachweise ebenfalls auf der Rückseite des Beglaubigungsgesuches aufgeführt werden.

Leitfaden zum Ausfüllen von Beglaubigungsgesuchen und Ursprungszeugnissen

© AIHK

Exportberatung, export@aihk.ch

Stand: 15. Dezember 2011

Aarau, Dezember 2011

Aargauische Industrie- und Handelskammer

Export

Telefon 062 837 18 13

Fax 062 837 18 19

Email export@aihk.ch

Exporteur/Absender (Name, Adresse des Antragstellers/der Antragstellerin) *1.4) Rechnungsteller Gleiche Adresse wie der Absender auf der Rechnung		Nr.			
BEGLAUBIGUNGSGESUCH					
Empfänger *1.4) Rechnungsempfänger und zusätzlich Warenempfänger, falls dieser nicht identisch ist mit dem Rechnungsempfänger. Name, Adresse etc. muss den Angaben auf der Rechnung entsprechen.		Für die nachstehend erwähnten Waren wird eine Ursprungsbeglaubigung im Sinne der Verordnung über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) beantragt bei der Aargauische Industrie- und Handelskammer- Entfelderstrasse 11, Postfach, 5001 Aarau Tel. +41 (0)62 837 18 13 Fax +41 (0)62 837 18 19 E-Mail export@aihk.ch Öffnungszeiten 07:45-11:45 / 13:30-17:00 (Fr -16:00)			
		Ursprungszeugnis <input type="checkbox"/> fach Fakura <input type="checkbox"/> *1.5) <input type="checkbox"/> fach Anzahl <input type="checkbox"/> fach	be- glau- biigt		
		Ursprungsland *1.6) Alle Ursprungsländer gemäss den Angaben auf der Rechnung			
Angaben über die Beförderung (Ausfüllen freigestellt) Die Rechnung ist die wichtigste Grundlage für die Kontrolle des Beglaubigungsgesuches und des Ursprungszeugnisses. Ohne Rechnung bzw. effektive Warenlieferung kann kein Ursprungszeugnis und keine Rechnung beglaubigt werden.		Bemerkungen <i>Die mit einem * gekennzeichneten Positionen müssen auf dem Ursprungszeugnis identisch sein.</i>			
Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung *1.7) Markierung der Verpackung: Laufende Nummer der Packstücke (z.B. 1-3) Anzahl der Pakete oder Boxen/Paletten Art der Verpackung: Holz, Karton etc. * Genaue Warenbeschreibung mit Artikelnummer, Maschinennummer etc. und genaue Stückzahl oder Meter * Oder Vermerk, dass die Details gemäss beiliegender Rechnung Nr. ... bzw. Packliste Nr. ... und Datum ... ersichtlich sind		Schweizer Zolltarifnummer *1.8) Zolltarif-Nr. für Hauptgerät (nicht für mitgeliefertes Zubehör) oder Zolltarif-Nr. für unterschiedliche Produkte des Ursprungs-kriteriums C, falls dieses angewendet wird	* *1.9) Ursprungs-kriterium z.B. „B“ *1.10) Total Netto-Gewicht einer Sendung Bruttogewicht *1.10) inkl. Verpack.	Nettogewicht (kg, l, m ³ usw.)	Wert in CHF
					Fakura-Endbetrag CHF *1.11) Fakura Endbetr.
*Ursprungskriterien (zutreffenden Buchstaben eintragen) (Rechtsgrundlagen siehe Rückseite)		Der Antragsteller/Die Antragstellerin bestätigt hiermit, volle Kenntnis der auf der Rückseite aufgeführten Erklärungen zu haben.			
Selbst hergestellte Waren A Vollständig erzeugte Waren (Art. 10 VUB) B 50%-Wertzuwachs-Kriterium (Art. 11 Abs.1 Bst. a VUB) C HS-Positionssprung (Tarifwechsel) (Art. 11 Abs. 1 Bst. b. VUB) D Listenregeln (Art. 11 Abs. 1 Bst. c und 2 VUB; Art. 2 und Anhang 2 VUB-EVD) E Andere nachweisbare Sachverhalte im Ursprungsbereich (Art. 4 VUB) (Angaben unter Feld Bemerkungen) F Veredelungsverkehr (Art. 16 VUB)		Er/Sie erklärt gleichzeitig, diese Angaben gegebenenfalls vervollständigt zu haben.			
		Ort und Datum: <u>Ort und Datum</u> *1.12) Ref.: <u>Interne Ref-Nr.</u> Tel.-Nr.: <u>Tel-Nr.</u>			
Nicht selbst hergestellte Waren G Handelswaren (Art. 5 und 17 VUB), zusätzliche Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin unter Ziff.2, Rückseite		Stempel und Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin: *1.13) Das Beglaubigungsgesuch muss unterschrieben und mit einem Firmenstempel versehen eingereicht werden.			
Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge zu Waren der Kapitel 84 bis 92 des schweizerischen Gebrauchsolltarifs H Lieferung zusammen mit Waren der Kapitel 84–92 (Art. 4 Abs. 1 VUB-EVD) I Lieferung für bereits gelieferte Waren der Kapitel 84–92 (Art. 4 Abs.2 VUB-EVD) (zusätzliche Angaben und Erklärungen des Antragstellers/der Antragstellerin unter Ziff.3, Rückseite)					

<p>Exporteur Exportateur Esportatore Exporter</p> <p>* Rechnungsteller Gleiche Adresse wie der Absender auf der Rechnung</p>	<p>Nr. No.</p>	
<p>URSPRUNGSZEUGNIS CERTIFICAT D'ORIGINE CERTIFICATO D'ORIGINE CERTIFICATE OF ORIGIN</p> <p>SCHWEIZERISCHE EidGENOSSENSCHAFT CONFÉDÉRATION SUISSE CONFEDERAZIONE SVIZZERA SWISS CONFEDERATION</p> <p></p>		
<p>Empfänger Destinataire Destinatario Consignee</p> <p>* <i>Rechnungsempfänger und zusätzlich Warenempfänger, falls dieser nicht identisch ist mit dem Rechnungsempfänger.</i> <i>Name, Adresse etc. muss den Angaben auf der Rechnung entsprechen.</i></p>	<p>Ursprungsländer Pays d'origine Paese d'origine Country of origin</p> <p>* <i>Alle Ursprungsländer gemäss den Angaben auf der Rechnung</i></p>	
<p>Angaben über die Beförderung (Ausfüllen freigestellt) Informations relatives au transport (mention facultative) Informazioni riguardanti il trasporto (indicazione facoltativa) Particulars of transport (optional declaration)</p>	<p>Bemerkungen Observations Osservazioni Observations</p>	
<p>Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung Marques, numéros, nombre et nature des colis; désignation des marchandises Marche, numeri, numero e natura dei colli; designazione delle merci Marks, numbers, number and kind of packages; description of the goods</p> <p>*</p> <p>Markierung der Verpackung: Laufende Nummer der Packstücke (z.B. 1-3) Anzahl der Pakete oder Boxen/Paletten Art der Verpackung: Holz, Karton etc.</p> <p>*</p> <p>Genaue Warenbeschreibung mit Artikelnummer, Maschinennummer etc. und genaue Stückzahl oder Meter</p> <p>*</p> <p>Oder Vermerk, dass die Details gemäss beiliegender Rechnung Nr. ... bzw. Packliste Nr. ... und Datum ... ersichtlich sind</p>	<p>Nettogewicht Poids net Peso netto Net weight kg, l, m³ etc./ecc.</p> <p>Total Nettogewicht einer Sendung</p> <p>Bruttogewicht Poids brut Peso lordo Gross weight inkl. Verpackung</p>	
<p>Die unterzeichnete Handelskammer bescheinigt den Ursprung oben bezeichneter Ware La Chambre de commerce soussignée certifie l'origine des marchandises désignées ci-dessus La sottoscritta Camera di commercio certifica l'origine delle merci summenzionate The undersigned Chamber of commerce certifies the origin of the above mentioned goods</p> <p>Aarau, <i>Datum der Beglaubigung wird durch die Handelskammer zugefügt</i></p>		<p>Aargauische Industrie- und Handelskammer Chambre de commerce et d'industrie d'Argovie Camera di commerce e dell'industria del cantone Argovia Argovian Chamber of Commerce and Industry</p>

Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin

1. Selbst hergestellte Waren:

Der Antragsteller/Die Antragstellerin bestätigt hiermit, dass die Waren durch ihn/sie vollständig gewonnen oder hergestellt oder ausreichend be- oder verarbeitet wurden. Die Vorschriften der Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nicht-präferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) und der Verordnung des EVD vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-EVD) sind gemäss den in der Kolonne «Ursprungskriterien» (*) eingesetzten Kriterien erfüllt.

2. Nicht selbst hergestellte Waren:

Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt hiermit, dass die Waren dieselben sind wie auf den nachstehenden Fakturen/Ursprungszeugnissen oder Ursprungsdeklarationen aufgeführt:

Fabrikant oder Lieferant:

Datum der Fakturen,
Ursprungszeugnisse/
-deklarationen:

Beegläubigt oder angebracht durch:

*1.14)

Name und Adresse des Lieferanten

- Nr. und Datum des Ursprungszugnisses
- Einheitsdokument mit Vermerk EUR. 1/EUR-MED oder Ursprungserklärung
- Nr. und Datum der Lieferantenrechnung

Handelskammer, welche das Ursprungszeugnis beglaubigt hat oder Zollstelle, die Einfuhrdeklaration ausgestellt hat

Bezieht sich das Beglaubigungsgesuch nur auf einen Teil der in einem vorgelegten Ursprungsnachweis aufgeführten Warenmengen, so hat der Antragsteller/die Antragstellerin dies auf diesem Ursprungsnachweis zu vermerken.

3. Besondere Erklärungen und Angaben für bereits gelieferte Waren der Kapitel 84 bis 92 (Art. 4 Abs. 2 VUB-EVD)

«Bei den vorgenannten Waren handelt es sich um wesentliche, zur Instandstellung bestimmte Ersatzteile für _____ (möglichst genaue Bezeichnung der früher gelieferten Geräte) gemäss Rechnung Nr. _____ Ursprungszeugnis Nr. _____ ausgestellt durch _____ am _____ ».

4. Der unterzeichnete Antragsteller/Die unterzeichnete Antragstellerin, in Kenntnis der eidgenössischen Vorschriften und namentlich ihrer strafrechtlichen Bestimmungen, bescheinigt auf seine/ihre eigene Verantwortung die Richtigkeit der obigen Angaben. Er/Sie **verpflichtet** sich, auf Verlangen der Eidgenössischen Zollverwaltung oder der betreffenden Handelskammer, alle zusätzlichen Beweise zu liefern, die diese im Zusammenhang mit der erteilten Ursprungsbeglaubigung verlangen, sowie gegebenenfalls der Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäfts- und Fabrikationsunterlagen, welche die beglaubigte Ware betreffen, zuzustimmen.

Er/Sie erklärt ferner, für die Waren nicht schon um ein gleiches Dokument nachgesucht zu haben, und verpflichtet sich, die beglaubigten Dokumente zurückzugeben, falls diese aus irgendeinem Grunde nicht benötigt werden.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB)
– VUB (SR 946.31) siehe <http://www.admin.ch/ch/d/as/2008/1833>

Verordnung des EVD über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-EVD)
– VUB-EVD (SR 946.311) siehe <http://www.admin.ch/ch/d/as/2008/1851>